

02.07.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Arbeitsschutz effizient gestalten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Arbeitsplatz so sicher wie möglich ist. Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz eine staatliche Aufgabe. Die Aufgaben des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes werden in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen durchgeführt, soweit die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutz (ZustVOArbtG) nichts Abweichendes bestimmt.

Eine Übertragung auf private Rechtsträger oder Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) ist in Nordrhein-Westfalen nicht erfolgt. Ausschließlich staatliche Verwaltungsbehörden sind hier Aufgabenträger.

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 wurden die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in die Bezirksregierungen eingegliedert und unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Seit dem Jahr 2000 haben die Landesregierungen durch einen kontinuierlichen Stellenabbau auch von Fachpersonal versucht, den Herausforderungen der Haushaltskonsolidierung gerecht zu werden. Gleichzeitig bedingen EU-Vorgaben und nationale Regelungen zusätzliche und erweiterte Aufgaben im Arbeitsschutz.

Die rot-grüne Landesregierung verweigert sich der Anstrengung struktureller Reformen im Bereich des Landespersonals mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse und der daraus folgenden Notwendigkeit einer strukturellen Konsolidierung sind entsprechende Strukturreformen in der Landesverwaltung dringend erforderlich. Hierbei ist auch eine Aufgabenzusammenfassung im Bereich des Arbeitsschutzes ins Auge zu fassen.

Das Aufgabenfeld des Arbeitsschutzes ist heterogen. Unter Arbeitsschutz wird die öffentlich-rechtliche Regelung des Schutzes der Arbeitnehmer vor Gefahren verstanden, die sich aus der Arbeit ergeben. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit hat nach Art. 74 Abs. 1

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 02.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nr. 12 GG der Bund. Hiervon hat er mit dem Erlass des Arbeitsschutzgesetzes Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen sind die Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes in der ZustVO ArbtG vom 13.11.2007 geregelt. Die Durchführung der verschiedenen Regelungen liegt grundsätzlich bei den Bezirksregierungen, soweit nicht für konkret benannte Aufgaben andere Behörden –Landes- oder Kreisordnungsbehörden - als zuständig erklärt werden.

Daneben besteht auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes eine Überwachungszuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften). In diesem dualen System bestehen hinsichtlich der Aufgabenbereiche keine Überschneidungen.

Die Kontrollzuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beschränkt sich auf die Kontrolle der von ihnen autonom erlassenen Arbeitsschutzvorschriften. Demgegenüber erstreckt sich die Überwachungszuständigkeit der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung der Länder auf die Einhaltung der Pflichten nach dem Arbeitsschutzrecht sowie die autonomen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

Im bestehenden dualen System des Arbeitsschutzes existieren somit zwei Aufgabenträger, die jeweils eigene, voneinander zu unterscheidende Aufgaben in Betrieben wahrnehmen. Insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen vor der Herausforderung, den sich teilweise widersprechenden Anforderungen der verschiedenen Aufgabenträgern Rechnung zu tragen. Ineffizienzen und Kostensteigerungen sind die Folge der bestehenden Doppelstrukturen.

Die CDU-Landtagsfraktion schlägt daher eine Aufgabenübertragung im Bereich des Arbeitsschutzes auf private Rechtsträger oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – und hier insbesondere die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) vor. Zur Umsetzung gibt es verschiedene Wege, wie beispielsweise eine Vereinbarungslösung gemäß § 21 Absatz 4 Arbeitsschutzgesetz, eine landesgesetzliche Regelung zur Aufgabenübertragung, eine Beleihung oder eine Veränderung von Bundesrecht und -aufsicht. Letztendlich könnte der Arbeitsschutz in ganz Nordrhein-Westfalen so einheitlich, einschließlich einheitlicher Qualitätsstandards, geregelt werden.

Der Landtag stellt fest:

1. Die Aufgaben des Arbeitsschutzes haben sich durch EU-Vorgaben und nationale Regelungen deutlich erweitert.
2. Das bestehende duale System zweier Aufgabenträger wird den Anforderungen in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Personalsituation nicht mehr gerecht werden.
3. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen vor der Herausforderung, den Anforderungen zweier Aufgabenträger gerecht zu werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Kurzfristig die rechtlichen Möglichkeiten einer Aufgabenübertragung im Bereich des Arbeitsschutzes auf private Rechtsträger oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu prüfen.
2. Die gesetzlichen und haushalterischen Grundlagen für eine Aufgabenübertragung in die Wege zu leiten und falls hierfür erforderlich, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Karl-Josef Laumann

Lutz Lienenkämper

Peter Preuss

Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion